

Satzung

über die Gestaltung von Werbeanlagen und das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen

Werbeanlagensatzung (WALS)

der Stadt Mindelheim

Ausgefertigt am: 27.10.2021

Bekanntgegeben am: 08.11.2021

In Kraft getreten am: 09.11.2021



Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Die folgenden Vorschriften dienen der Erhaltung und Gestaltung des schützenswerten Ortsbildes der Stadt Mindelheim. Insbesondere sollen bestimmte Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung von Werbeanlagen – besonders Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung (Fremdwerbung) erfolgt – freigehalten werden.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mindelheim einschließlich der Stadtteile.
- (2) Vorschriften über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften gehen dieser Satzung vor, soweit sie Abweichendes regeln.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayBO.

§ 4 Zonen

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Zonen:
 1. Zone I - Besonders schutzwürdiges Altstadtgebiet
Hierzu zählt der gesamte Bereich der Altstadt, der umgrenzt wird von der Teckstraße, der Krumbacher Straße, der Bahnhofsstraße im Bereich der Hausnummern 55 und 57, der Frundsbergstraße, der Georgenstraße und der Hermelestraße (vgl. Anlage 1).
 2. Zone II - Sonstiges Gebiet
Hierzu zählt das komplette Stadtgebiet, die Stadtteile miteingenommen, welches nicht von der Zone I umfasst wird.
- (2) Der als Anlage 1 titulierte Stadtplan dient zur räumlichen Bestimmung der Zone I und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) In Zone I sind Werbeanlagen unzulässig,
- (a) an der Stadtmauer
 - (b) an Brücken und Unterführungen, an Torbögen und Türmen sowie an Brunnenanlagen
 - (c) an Bänken, Papierkörben und Masten
 - (d) an Verteiler- und Schaltkästen
 - (e) an Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauzäune, Baugerüste); ausgenommen Bautafeln
 - (f) an Kunstwerken und Skulpturen sowie an Denkmälern, die keine Gebäude sind
 - (g) an Spiel- und Sportgeräten sowie im Bereich von Kinderspielplätzen
 - (h) an Bäumen und Sträuchern sowie im Bereich öffentlicher oder privater Grünanlagen
 - (i) an Dächern, Hausgiebeln, Erkern, Balkonen, Markisen oder architektonischen Gliederungen sowie an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen
 - (j) an Einfriedungen und im Vorgartenbereich
 - (k) an Tiefgarageneinfahrten
 - (l) an Böschungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
 - (m) außerhalb der Stätte der Leistung (Fremdwerbung)
 - (n) oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
 - (o) die in den Luftraum hineinragen (Ausleger). Ausgenommen hiervon sind unbeleuchtete oder angeleuchtete, kunsthandwerklich gestaltete Anlagen bis zu 0,5 m².
 - (p) die sich nicht auf Firmennamen und Branchenhinweise beschränken
 - (q) die aus Kunststoff sind; ausgenommen Anlagen aus Acryl- oder Plexiglas
 - (r) mit intermittierendem Licht (z. B. Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexeffekten)
 - (s) mit greller oder blendender Lichtwirkung
 - (t) mit Senkrechtschriften
 - (u) als Leuchtschriften in Form von freiliegenden Röhren
 - (v) als Leucht- oder Buchstabenkästen
 - (w) als freistehende Schaukästen oder Automaten in Gärten oder an Einfriedungen
- (2) In Zone II sind, sofern es sich hierbei um ein Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet oder allgemeines Wohngebiet im Sinne der §§ 2, 3 und 4 BauNVO handelt, Werbeanlagen unzulässig,
- (a) an Brücken, Unterführungen und Brunnenanlagen
 - (b) an Bänken, Papierkörben und Masten
 - (c) an Verteiler- und Schaltkästen
 - (d) an Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauzäune, Baugerüste); ausgenommen Bautafeln
 - (e) an Spiel- und Sportgeräten sowie im Bereich von Kinderspielplätzen
 - (f) an Bäumen und Sträuchern sowie im Bereich öffentlicher oder privater Grünanlagen
 - (g) an Dächern, Hausgiebeln, Erkern, Balkonen, Markisen oder architektonischen Gliederungen sowie an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen
 - (h) an Einfriedungen und im Vorgartenbereich
 - (i) an Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen
 - (j) außerhalb der Stätte der Leistung (Fremdwerbung)
 - (k) oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
 - (l) die am Ortsrand errichtet werden und in die freie Landschaft wirken
 - (m) mit intermittierendem Licht (z. B. Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexeffekten)
 - (n) mit greller oder blendender Lichtwirkung
 - (o) als freistehende Schaukästen oder Automaten in Gärten oder an Einfriedungen
- (3) In Zone II sind, sofern es sich hierbei um die Teile eines besonderen Wohngebiets, Dorfgebiets, dörflichen Wohngebiets, urbanen Gebiets oder eines Mischgebiets im Sinne der §§ 4a, 5, 5a, 6, und 6a BauNVO handelt, welche vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind, Werbeanlagen unzulässig,

- (a) an Dächern und Hausgiebeln
 - (b) an Einfriedungen und im Vorgartenbereich
 - (c) auf Kinderspielflächen
 - (d) außerhalb der Stätte der Leistung (Fremdwerbung)
 - (e) die freistehend am Ortsrand errichtet werden und in die freie Landschaft wirken
 - (f) mit intermittierendem Licht (z. B. Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexeffekten)
 - (g) mit greller oder blendender Lichtwirkung
 - (h) als Schaukästen oder Automaten in Gärten oder an Einfriedungen
- (4) Für Gebiete im Sinne des § 34 BauGB, die nach der in der näheren Umgebung vorhanden Bebauung einem der in §§ 2 bis 9 der BauNVO genannten Baugebiete entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gelten die einschlägigen Regelungen der Absätze 1 bis 3.

§ 6

Besondere Anforderungen zur baulichen Ausführung von Werbeanlagen

- (1) In Zone I dürfen Werbeanlagen
- (a) eine Ansichtsfläche von 2 m² und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
 - (b) sich auf max. 5 % der in Anspruch genommenen Gebäudefassade erstrecken; bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade zählt deren Gesamtfläche.
 - (c) freistehend max. 3 m über natürlichem Gelände liegen.
 - (d) als Ausleger einen Abstand von max. 1 m zur Außenwand haben. Hierbei darf das Lichtraumprofil der darunterliegenden Verkehrsfläche in einer Höhe von 2,5 m (Gehweg) bzw. 4,5 m (Straße) nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In Zone II dürfen, sofern es sich hierbei um ein Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, oder allgemeines Wohngebiet im Sinne der §§ 2, 3 und 4 BauNVO handelt, Werbeanlagen
- (a) eine Ansichtsfläche von 2 m² und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
 - (b) sich auf max. 5 % der in Anspruch genommenen Gebäudefassade erstrecken; bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade zählt deren Gesamtfläche.
 - (c) freistehend max. 3 m über natürlichem Gelände liegen.
- (3) In Zone II dürfen, sofern es sich hierbei um die Teile eines besonderen Wohngebiets, Dorfgebiets, dörflichen Wohngebiets, urbanen Gebiets oder eines Mischgebiets im Sinne der §§ 4a, 5, 5a, 6, und 6a BauNVO handelt, welche vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind, Werbeanlagen
- (a) eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.
 - (b) sich auf max. 10 % der in Anspruch genommenen Gebäudefassade erstrecken; bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade zählt deren Gesamtfläche.
 - (c) freistehend max. 4 m über natürlichem Gelände liegen.
- (4) In Zone II dürfen, sofern es sich hierbei um ein Kerngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Sondergebiet oder um den Teil eines Mischgebiets im Sinne der §§ 6, 7, 8, 9 und 11 BauNVO handelt, welcher vorwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt ist, Werbeanlagen
- a) im Bereich des Daches max. 1/3 der Dachfläche bedecken.
 - b) an der Fassade sich auf max. 30 m² pro Gebäudeseite erstrecken.
 - c) sich auf max. 25 % der in Anspruch genommenen Gebäudefassade erstrecken; bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade zählt deren Gesamtfläche.
 - d) freistehend max. 10 m über natürlichem Gelände liegen und eine Ansichtsfläche von 20 m² nicht überschreiten.

- (5) Sofern die Absätze 1 bis 4 Flächenmaße enthalten, beziehen sich diese auf die Außenmaße der Ansichtsfläche der Werbeanlage. Bei Angaben über die Dimensionierung (z. B. Höhenangaben) gilt als begrenzendes Maß der äußere Abschluss der Werbeanlage (Konstruktion oder Ansichtsfläche).
- (6) Für Gebiete im Sinne des § 34 BauGB, die nach der in der näheren Umgebung vorhanden Bebauung einem der in §§ 2 bis 9 der BauNVO genannten Baugebiete entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gelten die einschlägigen besonderen Anforderungen der Abs. 2 bis 4.

§ 7 Sammelwerbeanlagen

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, um somit den Anfahrtsweg zu weisen (Hinweisschilder bzw. Firmenwegweiser), sind auch außerhalb der Stätte der Leistung (Fremdwerbung) zulässig, wenn sie im Einmündungsbereich von Zubringerstraßen oder vor Ein- und Zufahrten von durch Bebauungsplan festgesetzten Misch-, Gewerbe- oder Industriegebieten aufgestellt und auf einer gemeinsamen Tafel zusammengefasst werden. Das Sichtdreieck muss hierbei in funktionswahrender Form freigehalten werden.

§ 8 Werbeanlagen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) zulässig.
- (2) Unabhängig von der Stätte der Leistung sind kleine Beschilderungen, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten hinweisen, zulässig. Die Hinweisschilder dürfen eine Fläche von max. 0,50 m² nicht überschreiten.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen
 - (a) an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen
 - (b) an Brücken und Unterführungen
 - (c) an Bänken und Papierkörben
 - (d) an Bäumen, Sträuchern, Masten und im Bereich öffentlicher oder privater Grünanlagen
 - (e) an Böschungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
 - (f) an Verteiler- und Schaltkästen
 - (g) an Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauzäunen, Baugerüsten); ausgenommen Bautafeln
 - (h) auf Dächern
 - (i) mit intermittierendem Licht (z. B. Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexeffekten)
 - (j) mit greller oder blendender Lichtwirkung
 - (k) als Leuchtschriften in Form von freiliegenden Röhren
 - (l) als Leucht- oder Buchstabenkästen
- (4) Im Außenbereich dürfen Werbeanlagen
 - (a) eine Größe von 3 m² nicht überschreiten
 - (b) sich auf max. 10 % der in Anspruch genommenen Gebäudefassade erstrecken; bei mehreren Werbeanlagen zählt deren Gesamtfläche
 - (c) freistehend max. 3 m über natürlichem Gelände liegen und eine Ansichtsfläche von 3 m² nicht überschreiten

§ 9 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Stadt Mindelheim Abweichungen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO obliegt gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO die Zulassung von Abweichungen der Stadt Mindelheim selbst (isolierte Abweichung von örtlicher Bauvorschrift). Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung richten sich dabei nach Art. 63 Abs. 1 BayBO.

§ 10 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzung materiell oder formell rechtmäßig errichtet wurden.
- (2) Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen oder Automaten nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 5, 7 oder 8 in unzulässiger Weise Werbeanlagen errichtet,
 2. entgegen § 6 die besonderen Anforderungen bei der Errichtung von Werbeanlagen außer Acht lässt
- oder
3. einer auf diese Satzung gestützten, vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) der Stadt Mindelheim (Werbeanlagensatzung) vom 11.12.2006 sowie die 1. Änderung der Werbeanlagensatzung vom 19.04.2010 außer Kraft.

Mindelheim, 27.10.2021



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister